



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Hundeschule Iserlohn
TSV Iserlohn und Umgebung e.V.
Steltenberg 19z
58642 Iserlohn-Letmathe

Auskunft erteilt:
Herr G. Kampmann
Direktwahl 02361-305-3005
Fax
gregor.kampmann@
lanuv.nrw.de
Aktenzeichen
84 - 05.02.40
bei Antwort bitte angeben
Ihre Nachricht vom:
Ihr Aktenzeichen:

Datum: 13.08.2018

B e s c h e i d

Anerkennung zur Abnahme und Durchführung von Verhaltensprüfungen nach § 4 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW (DVO LHundG NRW) i.V.m. § 2 Abs. 2 DVO LHundG NRW

Anerkennung zur Erteilung von Sachkundenachweisen nach § 1 Abs. 4 DVO LHundG NRW i.V.m. § 2 Abs. 2 DVO LHundG NRW

Ihr Antrag vom 03.08.2018

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Hauptsitz Recklinghausen

Sehr geehrter Herr Wittulsky,

nunmehr komme ich auf Ihren o.g. Antrag zurück und spreche Ihnen für Ihre Hundeschule die Anerkennung zur Abnahme von Verhaltensprüfungen und die zur Abnahme und Erteilung von Sachkundebescheinigungen nach dem LHundG NRW aus.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Recklinghausen Hbf mit
Buslinie 236 oder 237 bis
Haltestelle "LANUV" und 5 Min.
Fußweg oder mit Buslinie SB 20
bis Haltestelle "Hohenhorster
Weg" und 15 Min. Fußweg in
Richtung Trabrennbahn bis
Leibnizstraße

Folgende Auflagen und Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Bankverbindung:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 41 000 12
Helaba
(BLZ 300 500 00)
BIC-Code: WELADED
IBAN-Code: DE 41 3005
0000 0004 1000 12

I. Anerkennung zur Abnahme von Verhaltensprüfungen:

Mit diesem Bescheid erkenne ich Sie nach § 4 Abs. 1 DVO LHundG NRW vom 19.12.2003 als Sachverständiger bzw. sachverständige Stelle an. Diese Anerkennung berechtigt Sie weiterhin, Verhaltensprüfungen nach § 10 Abs. 2 LHundG NRW abzunehmen. Nur die im Folgenden benannten Personen sind hierzu berechtigt:

Prüfer: Gerd Wittulsky
Tanja Lex
Brigitte Schulte

Durch die bei Ihnen durchgeführte Verhaltensprüfung für Hunde bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 LHundG NRW kann gegenüber der zuständigen Behörde nach § 13 LHundG NRW der Nachweis erbracht werden, ob und inwieweit eine Befreiung von der Maulkorb- und/oder der Anleinplicht nach § 5 Abs. 3 LHundG NRW möglich ist.

Ich weise darauf hin, dass die Durchführung einer Verhaltensprüfung unter Beachtung des § 3 Abs. 2 bis Abs. 5 DVO LHundG NRW zu erfolgen hat.

Gemäß § 4 Abs. 2 DVO LHundG NRW gilt eine Anerkennung von Verhaltensprüfungen privater Zuchtvereine für Hunde der Anlage 2 zur LHV NRW nach § 6 Abs. 4 LHV NRW als Anerkennung nach § 4 Abs. 1 S. 1 DVO LHundG NRW fort.

Des Weiteren mache ich darauf aufmerksam, dass nach § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO LHundG NRW alle Situationen, die Hunde im Rahmen der Verhaltensprüfung zu bestehen haben, auf einem abgeäuerten und ausbruchsicheren Gelände stattfinden müssen.

Die Verhaltensprüfung ist unter Zugrundelegung Ihres eingereichten Konzeptes abzunehmen.

II. Anerkennung zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen

Auf Grundlage der oben genannten Anerkennung von Verhaltensprüfungen erkenne ich Sie auch als Sachverständiger bzw. sachverständige Stelle im Sinne des § 10 Abs. 3 LHundG NRW zur Abnahme von Sachkundeprüfungen und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen an.

Bezug nehmend auf den o.g. Antrag erkenne ich Sie auch als Sachverständiger bzw. sachverständige Stelle im Sinne des § 11 Abs. 3 LHundG NRW zur Abnahme von Sachkundeprüfungen und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen an.

Gemäß § 2 Abs. 2 DVO LHundG NRW erfolgt eine Anerkennung auf Antrag, sofern Sie insoweit die Voraussetzungen erfüllen. Sie haben im Rahmen der Anerkennung die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Sachkundeprüfung nachgewiesen.

Ebenso haben Sie in dem oben genannten Verfahren nachgewiesen, dass Sie gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 DVO LHundG NRW über die erforderliche Sachkunde zur Abnahme von Prüfungen und über umfassende Kenntnisse nach § 1 Abs. 1 Satz 3 DVO LHundG NRW verfügen.

Die Sachkundeprüfung ist unter Zugrundelegung Ihres eingereichten Konzeptes abzunehmen.

Die Sachkundeprüfung ist unter Beachtung des § 1 Abs. 1 Satz 3 DVO LHundG NRW und § 1 Abs. 3 DVO LHundG NRW abzunehmen.

Zu I. + II.:

Zur Abnahme von Sachkunde- und Verhaltensprüfungen sind nur die oben als Prüfer benannten Personen berechtigt.

Die o.g. Anerkennungen ergehen unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Durchführung einer Verhaltensprüfung ist dem jeweils zuständigen Amtstierarzt mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Diesem muss jederzeit die Möglichkeit gewährt werden, den Prüfungsablauf beobachten zu können.
2. Die für Ihre Einrichtung benannten Prüfer dürfen bzw. der o.g. Prüfer darf nur Verhaltensprüfungen solcher Hunde abnehmen, die nicht von Ihnen selbst ausgebildet worden sind.
3. Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder gegen Nebenbestimmungen dieses Bescheids verstoßen wird.
4. Es wird keine behördliche Anerkennung Ihrer Einrichtung noch eine Anerkennung Ihrer weiteren Leistungen ausgesprochen. Diese Anerkennung darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden.
5. Die für Ihre Einrichtung benannten Prüfer sind bzw. der o.g. Prüfer ist verpflichtet, alle zwei Jahre an einer vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz durchzuführenden Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.
6. Jede Änderung der für die Anerkennung wesentlichen Voraussetzungen ist dem LANUV unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

G. Kampmann